

M E R K B L A T T

für die Bewerbung in den Studentenwohnheimen

THEODOR-LITT-HAUS und ADOLF-REICHWEIN-HAUS in Reutlingen

1. Bewerbung / Beurteilungskriterien für Bewerber

Die Bewerbung erfolgt mit dem beigefügten Bewerbungsbogen. Außerdem sind ein kurzer Lebenslauf und ein Lichtbild beizufügen. Der Bewerbungsbogen ist vollständig und korrekt auszufüllen. Anträge mit unvollständigen oder falschen Angaben werden nicht berücksichtigt. Die Bewerbungsunterlagen sind nur für ein Semester gültig.

Sollte sich nachträglich herausstellen, dass falsche Angaben gemacht wurden, kann eine bereits erfolgte Zimmerzusage zurückgezogen werden.

Die Vergabe von Zimmerplätzen erfolgt nach sozialen Gesichtspunkten und nach Eingangsdatum der Bewerbung. Bewerber, die bei der 1. Antragsstellung zur Aufnahme ins Studentenwohnheim nicht berücksichtigt werden konnten, kommen auf eine Nachrückliste.

Für die Zuteilung von Zimmerplätzen kommen in Betracht:

- Studenten der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg – Außenstelle Reutlingen
- Studenten der Hochschule Reutlingen – Hochschule für Technik und Wirtschaft Reutlingen.

Die ausgefüllten Anträge können auf dem Postweg an

**GWG - Wohnungsgesellschaft
Reutlingen mbH
Oskar-Kalbfell-Platz 12
72764 Reutlingen**

oder per E-Mail an vermietung-studentenwohnheime@gwg-reutlingen.de

geschickt werden.

2. Vergabeverfahren / Organisation

Bewerbungsschluss für das Sommersemester ist der 31. Dezember eines jeden Jahres und für das Wintersemester der 30. Juni eines jeden Jahres.

Die Entscheidung über die Aufnahme in die Studentenwohnheime erfolgt innerhalb von 2 Wochen nach Bewerbungsschluss.

ACHTUNG!

Es ergeht von der GWG - Wohnungsgesellschaft Reutlingen mbH keine schriftliche Nachricht darüber, wie über die Anträge entschieden wurde. Vielmehr ist für die Aufrechterhaltung der Bewerbung generell und insbesondere für die Auskunftserteilung, inwieweit der gestellte Antrag Berücksichtigung finden konnte, die EIGENINITIATIVE des Bewerbers erforderlich, das heißt der Bewerber wird gebeten, für das Sommersemester bis zum 10. Februar des Jahres und für das Wintersemester bis zum 10. August des Jahres bei der GWG - Wohnungsgesellschaft persönlich, fernmündlich oder schriftlich Auskunft einzuholen.

Die zuständigen Sachbearbeiterinnen und Gesprächspartnerinnen sind Frau Cotur und Frau Häfner.

Frau Cotur und Frau Häfner informieren den Bewerber darüber, ob ihm ein Zimmer zugeteilt werden konnte oder nicht. Bei einer erfolgten Zusage wird seitens der GWG - Wohnungsgesellschaft der entsprechende Mietvertrag gefertigt und umgehend dem Bewerber mit einer Rückgabefrist übersendet. Sollte der Termin der Rückgabefrist nicht eingehalten werden, so ist der Mietvertrag gegenstandslos.

WICHTIG!

Sollte der Bewerber, der auf die Warteliste gesetzt worden ist, sich nicht mehr melden, gehen wir davon aus, dass er kein Interesse mehr hat. Der Antrag wird nicht weiter bearbeitet. Allerdings kann ein Antrag wieder aktiviert werden, wenn z. B. ein erwarteter Studienplatz nicht sofort, sondern erst verspätet im Nachrückverfahren zugesprochen wird. Siehe dazu auch Punkt 3.

3. Verfahren bei Spätbewerbern bzw. Studenten, die im Nachrückverfahren einen Studienplatz bekommen haben.

Anträge, die nach dem Bewerbungsschluss eingehen, werden noch für die Warteliste entgegengenommen. Diese Spätbewerber erhalten gemäß ihrem sozialen Status einen Platz auf der Warteliste.

4. Es ist möglich, dass einem Neueinziehenden ein Doppelzimmerplatz zugewiesen wird. Dieser kann nach Ablauf eines Semesters gegen ein Einzelzimmer getauscht werden.
5. Am Anfang eines jeden Semesters hat jeder Heimbewohner eine Bescheinigung zu erbringen, die seinen/ihren Status als Student/Studentin belegt.

- a.) Studienanfänger und Studienortwechsler haben dem unterschriebenen Mietvertrag die Zulassungsbescheinigung der Hochschule beizufügen

Falls der Wohnheimbewohner noch keinen Zulassungsbescheid erhalten hat, sollte dieser sofort nach Erhalt des Mietvertrages die GWG - Wohnungsgesellschaft benachrichtigen.

- b.) Bereits zugelassene Studenten (ab 2. Semester) haben dem unterschriebenen Mietvertrag bei Rücksendung eine Immatrikulationsbescheinigung beizulegen.

- c.) Jeder Heimbewohner hat zum Vorlesungsbeginn für das Sommersemester bis Ende April und für das Wintersemester bis Ende Oktober eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung für das neue Semester zu erbringen.